

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 1064 - 1065

Ist die Pflicht des Erben zur Inventarlegung auf diejenigen Nachlaßsachen beschränkt, in deren Besitz er sich nachweislich beim Tode des Erblassers befunden hat? A.G.O. I. 46 §§ 7, 10; I. 22 § 29. Hat die Beweisregel der A.G.O. I. 12 § 28 nach § 14 Nr. 3 des Einf. Ges. zur C.P.O. vom 30. Januar 1878 noch rechtliche Bedeutung?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



zeitlichen Anordnungen im Wege der Beschwerde oder des Verwaltungsstreitverfahrens zu erwirken suchen; so lange er aber auf Grund derselben die Fähre betrieb, blieb seine Stellung als Inhaber der Fährgerechtigkeit mit den daraus sich ergebenden privaten Verpflichtungen unberührt davon, ob die Verfügungen der Verwaltungsbehörde an sich gerechtfertigt waren oder nicht.

---

Nr. 80.

Ist die Pflicht des Erben zur Inventarlegung auf diejenigen Nachlasssachen beschränkt, in deren Besitz er sich nachweislich beim Tode des Erblassers befunden hat? A.G.O. I. 46 §§ 7, 10; I. 22 § 29. Hat die Beweisregel der A.G.O. I. 12 § 28 nach § 14 Nr. 3 des Einf.Ges. zur C.P.O. vom 30. Januar 1877 noch rechtliche Bedeutung?

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 25. April 1892 in Sachen der Frau K., geb. S., Klägerin, wider die Wittve S. u. Gen., Beklagte. IV. 62/92.)

Die Revision der Klägerin wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Naumburg ist zurückgewiesen.

**Thatbestand:**

Der Eisenhändler Wilhelm S. ist am 16. Oktober 1883 zu Cönnern gestorben. Seine gesetzlichen Erben sind seine Wittve und seine drei Kinder, darunter die Klägerin und der Schmiedemeister Wilhelm S., geworden. Der letztere ist dann am 12. April 1890 gestorben und von den Beklagten beerbt worden. Nach seinem Tode hat die Klägerin auf Regulirung des väterlichen Nachlasses angetragen, und, nachdem diese nicht zu Stande gekommen, mit dem Antrage geklagt, die Beklagten zu verurtheilen, ein vorschriftsmäßiges Inventar vom Nachlasse des Wilhelm S. sen. einzureichen oder der Klägerin den gesammten noch vorhandenen Nachlaß desselben behufs der Inventurisirung auf vier Wochen vorzulegen.

Das Landgericht zu Halle a. S. hat die Beklagten nach dem prinzipalen Klageantrage verurtheilt. Auf die Berufung der Beklagten ist jedoch vom Oberlandesgericht zu Naumburg a. S. die Klage abgewiesen worden.

**Entscheidungsgründe:**

Für die Prüfung des Klageanspruchs ist die Frage entscheidend, ob Wilhelm S. jr., der Erblasser der Beklagten, zur Legung eines Inventars von dem Nachlasse seines Vaters verbunden gewesen ist. Denn, bestand für ihn eine solche Verpflichtung, so ist sie auf die Beklagten als seine Erben übergegangen (vergl. §§ 350 ff. A.L.R. I. 9,



Striethorst Arch. Bd. 80 S. 253, Entsch. des R. Ger. in Civ. S. Bd. 9 S. 271).

Demgemäß ist auch vom Berufungsgericht jene Frage erwogen worden. Dasselbe nimmt an, für Wilhelm S. jr. sei nach den §§ 7, 10 A. L. R. I. 46 die Verpflichtung zur Inventarlegung insoweit entstanden, als er sich im Besitze des väterlichen Nachlasses befunden habe, und es legt den Beweis für diese Klagevoraussetzung der Klägerin auf. Die Revision rügt, daß nicht die §§ 7, 10 A. G. D. I. 46, sondern der § 29 A. G. D. I. 22 Anwendung zu finden habe, in jedem Falle aber die Beweislast zu Unrecht der Klägerin auferlegt sei. Der Angriff geht jedoch fehl. Derselbe würde, soweit es sich um Nichtanwendung des § 29 a. a. D. handelt, nur dann von Bedeutung sein, wenn diese Vorschrift dem Klageanspruche günstiger wäre, als die Vorschriften der §§ 7, 10 A. G. D. I. 46. Dies ist jedoch nicht der Fall. In den §§ 7, 10 ist bestimmt, daß der Besitzer der Erbschaft, mag er ein Dritter oder ein Erbe sein, auf Andringen der Erben oder Miterben vom Nachlaßgericht zur Vorlegung eines Nachlaßinventars anzuhalten ist. Nach § 29 Nr. 3 I. 22 sind zur Leistung des Offenbarungseides unter anderen verbunden Erben, die beim Ableben des Erblassers sich im Sterbehaufe befunden haben oder auch nachher in den Besitz der Erbschaft gesetzt worden sind, sofern Miterben auf die Eidesleistung dringen. Es ergibt sich daraus, daß in beiden Fällen die Verpflichtung des Erben von dem Besitze der Erbschaft abhängt. Gilt sonach diese Voraussetzung auch für die vorliegende Klage, so scheidet die Revisionsrüge, soweit sie sich gegen die Vertheilung der Beweislast richtet, an der Regel, daß der Beweis der klagebegründenden Thatsachen dem Kläger obliegt. Die Unterstellung der Revision, es müsse der Nachweis genügen, daß die Gegenstände, um deren Aufzeichnung es sich handle, zu irgend einer Zeit vor dem Tode des Erblassers zu dessen Vermögen gehört hätten, ist unzutreffend. Die in § 28 A. G. D. I. 12 bestimmte Beweisregel, daß Veränderungen nicht vermuthet werden, gehört zu dem sogenannten *praesumptiones facti* (vergl. Weßell C. P. D. § 15 Anm. 13), die durch den § 14 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zur C. P. D. aufgehoben sind. Somit ist der Klägerin mit Recht der Beweis auferlegt, daß Wilhelm S. jr. sich in den Besitz von Sachen gesetzt habe, die noch beim Tode des Wilhelm S. sen. zu dessen Vermögen gehört haben. (Die weiteren Gründe interessiren nicht.)

---